

14. April 1961

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

68

Gesetz: GG Art. 101; ZPO § 579 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

1. Eine Geschäftsverteilung, die es auf die Endziffern der bei Eingang der Sachen durch die in zeitlicher Reihenfolge vorzunehmende Eintragung in das Berufungsregister gebildeten Aktenzeichen abstellt, ist rechtswirksam.
2. Die Partei wird bei Anwendung eines solchen Geschäftsverteilungsplanes dann ihrem gesetzlichen Richter entzogen, wenn bei Eintragung mehrerer gleichzeitig eingehender Sachen die Reihenfolge der Eintragungen aus sachfremden Gründen, also willkürlich, bestimmt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 290/59

Urteil des BAG vom 14. April 1961

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



68

1 AZR 290/59

4 Sa 695/58 Hamm

Verkündet am
14. April 1961

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 8. Mai 1959 - 4 Sa 695/58 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1926, zuletzt als Elektrosteiger, tätig. Am 29. September 1957 wurde er fristlos entlassen, weil er in mehreren Fällen Arbeiten an seinem Eigenheim von Belegschaftsangehörigen der Beklagten während deren von der Beklagten bezahlten Arbeitszeit unter Verwendung von Material der Beklagten ohne deren Einverständnis hatte ausführen lassen. Am 27. Dezember 1957 kündigte die Beklagte vorsorglich noch zum zweiten Male.

Gegen diese Kündigungen wandte sich der Kläger durch eine vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage. Das Arbeitsgericht wies die Klage durch Urteil vom 20. Januar 1958 ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger am 25. Februar 1958 Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamm/Westf. ein; diese Berufung erhielt bei der Eintragung in das für alle Kammern des Landesarbeitsgerichts gemeinsam geführte Berufungsregister das Aktenzeichen 4 Sa 139/58. Die Kammer erhob zunächst Beweise, wobei ein Beweistermin vom 2. Juni 1958 unter Vorsitz des Arbeitsgerichtsrats L stattfand. Durch Urteil vom 2. Oktober 1958, das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom selben Tage erging, wurde unter Vorsitz des Landesarbeitsgerichtsdirektors Dr. H -

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 20. Januar 1958 zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die am 29. September 1957 ausgesprochene fristlose Entlassung des Klägers als gerechtfertigt angesehen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 2. Oktober 1958 wendet sich der Kläger mit der vorliegenden, auf § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts) gestützten Nichtigkeitsklage.

II.

Nach dem am 16. Dezember 1957 von dem Präsidium des Landesarbeitsgerichts beschlossenen "Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht Hamm (Westf.) für das Geschäftsjahr 1958" wurden

(des Geschäftsverteilungsplanes) die richterlichen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ANDROID APP ON
Google play
[JLaw - für Android](#)



Available on the
App Store
[JLaw - für iOS](#)

Geschäfte des Landesarbeitsgerichts von fünf Kammern bearbeitet. Das Berufungsregister wurde durchlaufend nummeriert d.h., sämtliche Sachen wurden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen (vgl. II, 2 aaO). Der Vierten Kammer wurden sämtliche Sachen zugewiesen, bei denen die Endziffern der fortlaufenden Register-Nummern auf 5, 6 und 9 lauteten, die Fünfte Kammer war zuständig für sämtliche Sachen, bei denen die fortlaufenden Registernummern auf 0, 7 und 8 endeten (vgl. II, 2 aaO). Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechts- und Sachverhältnis betrafen, waren von derselben Kammer zu bearbeiten. In diesen Fällen war für die Bearbeitung aller Verfahren die Kammer zuständig, die als erste mit einem der Verfahren befaßt worden war (vgl. II, 3 aaO). Zum Vorsitzenden der Vierten Kammer wurde in dem Geschäftsverteilungsplan der Arbeitsgerichtsdirektor L bestellt, zu seinem Vertreter der Arbeitsgerichtsdirektor W. Vorsitzender der Fünften Kammer war der Arbeitsgerichtsdirektor W, sein Vertreter war der Arbeitsgerichtsdirektor L.

III.

Am 16. Dezember 1957 faßte das Präsidium des Landesarbeitsgerichts weiterhin den folgenden Beschluß:

"Anläßlich der Bestellung des Arbeitsgerichtsrats Dr. H -
zum Hilfsrichter bei dem Landesarbeitsgericht
in H und der Überlastung der Kammervorsitzenden der
Vierten und Fünften Kammer übernimmt Herr Dr. H
für die Dauer der Hilfsrichtertätigkeit sämtliche Sachen,
bei denen
a) die Endziffern der fortlaufenden Registernummern der
Vierten Kammer auf 9 und
b) die Endziffern der fortlaufenden Registernummern der
Fünften Kammer auf 0
lauten".

- 4 -

IV.

Im Juli 1958 wurde die von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bereits am 8. Juli 1957 beantragte, und für das Haushaltsjahr 1958 bewilligte weitere Direktorenstelle bei dem Landesarbeitsgericht H dem Arbeitsgerichtsrat Dr. H als Landesarbeitsgerichtsdirektor übertragen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung des Landesarbeitsgerichts wurde aus diesem Anlaß nicht vorgenommen, vielmehr bearbeitete Dr. H auch als Landesarbeitsgerichtsdirektor weiter die Sachen mit den Endziffern 9 und 0 im Aktenzeichen aus der Vierten und Fünften Kammer, die ihm bereits als Hilfsrichter auf Grund des Präsidialbeschlusses vom 16. Dezember 1957 zugewiesen waren. Das Ministerium hatte bereits am 30. April 1958 die Zustimmung des Justizministeriums zur Bildung einer Sechsten Kammer beantragt, diese Kammer wurde aber erst auf Grund eines Ministerialerlasses vom 9. Januar 1959 eingerichtet.

V.

Nach einem Präsidialbeschluß des Landesarbeitsgerichts H vom 30. Mai 1958 sollte der Arbeitsgerichtsrat L den damaligen Arbeitsgerichtsrat Dr. H aus Anlaß seiner Beurlaubung im Dezernat und in den Sitzungen vertreten. Auf Grund dieses Beschlusses hat der Arbeitsgerichtsrat L in der Sache des Klägers 4 Sa 139/58 den Beweistermin vom 2. Juni 1958 anstelle des Arbeitsgerichtsrates Dr. H wahrgenommen.

VI.

Der Kläger hat mit der am 10. Oktober 1958 gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 2. Oktober 1958 erhobenen Nichtigkeitsklage vorgetragen:

1. Der Geschäftsverteilungsplan vom 16. Dezember 1957 gewährleiste nicht, daß die rechtsuchende Partei mit ihrer Sache an den für sie bestimmten gesetzlichen Richter komme. Dadurch, daß die eingehenden Sachen unter die verschiedenen Kammern des Landesarbeitsgerichts nach den Endziffern der durch die Eintragung in das Berufsregister gebildeten Aktenzeichen verteilt würden, sei nicht gewährleistet, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für jede Sache der gesetzliche Richter von vornherein feststehe. Es sei nicht auszuschließen, daß die Geschäftsstelle, die die Reihenfolge der Eintragungen bestimme, die Sache einem von ihr im Einzelfall ausgewählten Richter zur Bearbeitung zuführe. Diese Möglichkeit allein reiche aus, um die Gefahr zu begründen, daß die Partei ihrem gesetzlichen Richter entzogen werde, und um deshalb das auf Grund eines solchen Geschäftsverteilungsplanes tätig werdende Gericht zu einem im Sinne des § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unvorschriftsmäßig besetzten Gericht zu machen.

2. Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. H habe den Termin vom 2. Oktober 1958, auf den hin das angefochtene Urteil ergangen sei, nicht wahrnehmen dürfen, da ihm die Sachen mit der Endziffer 9 im Aktenzeichen und damit auch die Sache des Klägers nur aus Anlaß und nur für die Dauer seiner Hilfsrichtertätigkeit zugewiesen worden seien. Die Hinzuziehung eines Hilfsrichters und damit der Beschluß vom 16. Dezember 1957 seien schon deshalb gesetzwidrig, weil bei dem Landesarbeitsgericht seit langem eine Überlastung bestanden habe; dieser hätte durch Schaffung zusätzlicher Planstellen, nicht aber durch Zuweisung von Hilfsrichtern abgeholfen werden müssen. Am 2. Oktober 1958 jedenfalls hätte Dr. H nicht mehr tätig werden dürfen, da er zu dieser Zeit nicht mehr Hilfsrichter gewesen sei, der Beschluß vom 16. Dezember 1957 sich aber nur auf die Zeit der Hilfsrichtertätigkeit des Dr. H erstrecke.

3. Der Beschluß des Präsidiums vom 30. Mai 1958, auf Grund dessen der Arbeitsgerichtsrat L den Beweis-termin vom 2. Juni 1958 wahrgenommen habe, sei unzulässig gewesen, da dieser Beschluß eine Änderung der Geschäftsverteilung für 1958 bedeute, eine solche Änderung während des Laufes des Geschäftsverteilungsplanes grundsätzlich -abgesehen von den hier nicht gegebenen Ausnahmefällen nach §§ 39 ArbGG und 63 Abs. 2 GVG - aber nicht zulässig sei. Auch im Beweisternin vom 2. Juni 1958 sei das Gericht daher unvorschriftsmäßig besetzt gewesen.



- 6 -

VII.

Der Kläger hat beantragt,
das am 2. Oktober 1958 verkündete Urteil des,
Landesarbeitsgerichts für nichtig zu erklären.
Die Beklagte hat demgegenüber beantragt,
die Klage abzuweisen.

VIII.

Die Beklagte hat ausgeführt:

1. Eine Geschäftsverteilung nach Endziffern der bei dem Eingang neuer Sachen in die Register gebildeten Aktenzeichen sei zulässig; der Kläger könne nicht vortragen, daß bei der Eintragung der für ihn eingelegten Berufung in das Berufungsregister und damit der Bildung des Aktenzeichens für diese Berufung nicht ordnungsgemäß verfahren worden sei.
2. Der Beschluß vom 16. Dezember 1957 über die Verwendung des Dr. H habe nach der Einweisung des Dr. H in die neugeschaffene Landesarbeitsgerichtsdirektorenstelle fortgegolten. Dr. H habe daher den Termin vom 2. Oktober 1958 wahrnehmen können.
3. Auf die Besetzung des Gerichts im Termin vom 2. Juni 1958 komme es nicht an, da das Urteil vom 2. Oktober 1958 nicht auf dieser Verhandlung beruhe.

IX.

Durch das angefochtene Urteil vom 8. Mai 1959 hat das Landesarbeitsgericht die Klage unter Zulassung der Revision abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, unter Abänderung dieses Urteils nach seinem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist kraft Zulassung statthaft; sie ist auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.



Die von dem Kläger in der Frist des § 586 Abs. 1 und unter Beachtung der Erfordernisse des § 587 ZPO erhobene Klage ist vom Landesarbeitsgericht zu Recht abgewiesen worden.

A.

1. Nach § 39 ArbGG werden vor Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt sowie die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter den einzelnen Kammern zugeteilt. Die Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter können mehreren Kammern angehören. Nach § 39 Abs. 4 ArbGG gelten im übrigen die §§ 63 - 67 GVG entsprechend.

Darüber, nach welchen Grundsätzen oder Merkmalen die Geschäfte zu verteilen sind, enthält weder das ArbGG noch das GVG besondere Bestimmungen. Grundsätzlich sind daher die Mitglieder des Präsidiums bei der ihnen nach § 39 Abs. 2 ArbGG obliegenden Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes in der Aufstellung derartiger Grundsätze und Merkmale frei. Der Senat hat insbesondere nicht zu prüfen, ob eine Geschäftsverteilung nach Endziffern der aus einem einheitlich für alle Kammern geführten Berufsregister gewonnenen Aktenzeichen zweckmäßig ist, ob insbesondere eine Verteilung nach anderen Grundsätzen, z.B. beim Landesarbeitsgericht nach Arbeitsgerichtsbezirken oder nach Sachmaterien, zweckentsprechender wäre.

2. Wenn das Grundgesetz (Art. 101) und das GVG (§ 16) bestimmen, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und § 39 ArbGG vorschreibt, daß die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres verteilt werden müssen, so soll damit die Bestellung eines richterlichen Gremiums für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden. Es soll von vornherein nach allgemein anwendbaren Grundsätzen feststehen, an welche Kammer (Senat, Einzelrichter) eine im Laufe des Geschäftsjahres eingehende Sache zu kommen hat. Dafür müssen objektive, ohne Ansehen der Person und des einzelnen Falles getroffene allgemeine Regeln aufgestellt werden. Es soll ausgeschlossen werden, daß ein Rechtsuchender seinem gesetzlichen Richter "entzogen" wird. Es soll also einer-



seits gewährleistet sein, daß ein bestimmtes richterliches Gremium, das bereits vor Eingang der einzelnen Rechtssache bei dem Gericht für das Geschäftsjahr im voraus ausgewählt worden ist, als "gesetzlicher Richter" auch wirklich mit der Sache befaßt wird, wenn sie bei Gericht eingeht, und befaßt bleibt, nachdem sie bei Gericht eingegangen ist. Andererseits soll verhindert werden, daß vor oder nach Eingang einer bestimmten Sache der Versuch gemacht wird, diese bestimmte Sache einem anderen als dem allgemein für derartige Sachen bestimmten Gremium zur Bearbeitung und Entscheidung zuzuführen. Dies folgt aus dem Gebot "Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden". Das Grundgesetz und mit ihm das GVG wollen also ein aktives Handeln mit dem Ziel, eine bestimmte Sache einer für diesen besonderen Fall ausgewählten Richterbank unter Umgehung des gesetzlichen Richters zuzuleiten, verhindern. Für diese Auslegung spricht insbesondere der klare Wortlaut des Art. 101 GG: "Entziehen" bedeutet ein Tätigwerden im einzelnen Fall, die Nichtanwendung einer allgemein gültigen Regel, obwohl der Fall unter die Regel fällt, also ein Handeln in bestimmter Absicht, die Umgehung des nach allgemeinen Regeln zur Entscheidung bestimmten Richterorgans. Art. 101 GG bestimmt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Art. 101 GG erfordert aber nicht eine durch Gesetz oder Geschäftsverteilung zu treffende Regelung, nach der es mit logischer Notwendigkeit ausgeschlossen ist, daß jemand vor einen anderen Richter kommt, als es nach der Regel vorgesehen ist.

3. Die hier vorliegende Art der Geschäftsverteilung stellt es auf die Endziffern der aus der Eintragung in das Berufsregister gewonnenen Aktenzeichen ab. An welchen Richter die Sache kommt, hängt also davon ab, welche Endziffer das Aktenzeichen erhält. Da aber gleichzeitig in dem hier zur Erörterung stehenden Geschäftsverteilungsplan entsprechend der bei allen Gerichten seit langem bestehenden Übung bestimmt ist, daß das Berufsregister durchlaufend numeriert zu führen ist und die Eingänge entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge in das Register einzutragen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sind, ist grundsätzlich gewährleistet, daß die eingehenden Sachen einem im voraus allgemein, eben nach den Endziffern der Aktenzeichen bestimmten Richter ohne Ansehung der Person der im Einzelfall beteiligten Parteien zur Bearbeitung zugeführt werden. Insbesondere aber wird die Sache nicht einem anderen Richter, der sonst zuständig wäre, entzogen.

4. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß für den Fall des an einem Tag gleichzeitigen (mit derselben Postzustellung oder durch denselben anderen Überbringer) Eingangs mehrerer Berufungsschriften bei dem Landesarbeitsgericht nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts H für das Jahr 1958 keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Reihenfolge der vorzunehmenden Eintragungen getroffen waren (erst der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1960 enthält die Vorschrift, daß die an einem Tage eingehenden Sachen in der Reihenfolge zu numerieren sind, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei entspricht, vgl. II 1 Satz 2 Geschäftsverteilungsplan 1960). Gingen also im Geschäftsjahr 1958 an einem Tage mehrere Berufungsschriften gleichzeitig bei dem Landesarbeitsgericht ein, so hing die Frage, welches Aktenzeichen die einzelne dieser mehreren Sachen erhielt, und damit die Frage, welchem Richter diese einzelne Sache zur Bearbeitung zugeführt wurde, von der insoweit durch besonders für diesen Fall gegebene justizverwaltungsmäßige Regeln nicht beeinflußten Entscheidung des Registerführers ab, in welcher Reihenfolge er diese gleichzeitig eingegangenen mehreren Sachen in das Berufsregister eintrug.

Diese Möglichkeit macht aber nicht die ganze Geschäftsverteilung des Landesarbeitsgerichts für das Jahr 1958 gesetzwidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 19. März 1959 (BVerfGE 9, 223) ausgeführt, aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folge nicht, daß der Gesetzgeber den gesetzlichen Richter stets endgültig bestimmen müsse; eine "bewegliche" Zuständigkeitsverteilung sei zulässig, wenn sie unter justizgemäßen Gesichtspunkten generalisiere und sachfremden Einflüssen auf das Verfahren vorbeuge. In dieser



Entscheidung, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit des § 24 GVG und der dort der Staatsanwaltschaft gegebenen Möglichkeit, entweder vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht Anklage zu erheben, beschäftigte, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, der Gesetzgeber müsse dafür sorgen, daß die Rechtspflege vor sachfremden Einflüssen geschützt werde. Daher solle sich der "gesetzliche Richter" jeweils möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergeben (BVerfGE 6, 45). Das Bundesverfassungsgericht stellt es in dieser Entscheidung darauf ab, ob eine bestimmte gesetzliche Regelung (damals § 24 GVG) "hinreichend geeignet sei, sachfremde Einflüsse auf die Bestimmung des erkennenden Gerichts auszuschließen". Sei sie das, so sei sie verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn eine Regelung denkbar sei, die dem Grundgedanken des Art. 101 GG besser gerecht werde. Das Bundesverfassungsgericht verlangt also nicht eine absolut eindeutige Norm, sondern nur eine "möglichst" eindeutige Regel, die sachfremde Einflüsse "hinreichend" ausschließen kann. Es nimmt das Wahlrecht der Staatsanwaltschaft nach § 24 GVG hin.

Diese von dem Bundesverfassungsgericht für eine durch Gesetz getroffene Zuständigkeitsregelung (bewegliche Zuständigkeit nach § 24 GVG) entwickelten Grundsätze müssen auch auf den hier vorliegenden Fall einer durch den Geschäftsverteilungsplan vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung angewendet werden. Regelt die Geschäftsverteilung die Zuständigkeit nach den Endziffern der erst bei Eingang der einzelnen Berufungsschriften zu bildenden Aktenzeichen, so kommt es somit darauf an, ob ein solcher Geschäftsverteilungsplan "hinreichend geeignet ist, sachfremde Einflüsse auszuschließen", nicht darauf, ob er tatsächlich unter allen denkbaren Umständen jeden sachfremden Einfluß mit vollständiger Sicherheit ausschließt.

Wenn auch der Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts H für das Geschäftsjahr 1958 keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Reihenfolge der Eintragungen in das Berufsregister bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Berufungsschriften enthielt, so muß, solange nicht im Einzel-



fall ein Anhalt für das Gegenteil (also das Gegebenensein sachfremder Einflüsse auf die Bestimmung des Gerichts) vorgetragen und geltend gemacht ist, davon ausgegangen werden, daß der Führer des Berufungsregisters sich bei der Bestimmung der Reihenfolge, in der er mehrere gleichzeitig eingegangene Berufungen in das Berufungsregister einträgt, ausschließlich von sachlichen Erwägungen, also von rechtsstaatlichem Denken leiten läßt, also sachgerecht verfährt, und zwar sowohl allgemein wie im Einzelfall. Für den Geschäftsstellenleiter gilt insoweit nichts anderes als für den Staatsanwalt im Falle des § 24 GVG. Es wäre jedenfalls ein durch nichts begründetes Mißtrauen, bei der rechtlichen Wertung einer solchen Geschäftsverteilung für den einzelnen Fall von der rein abstrakten Möglichkeit auszugehen, der Registerführer könne sich möglicherweise bei der Anwendung einer solchen Geschäftsverteilung von sachfremden Einflüssen leiten lassen und habe dies im gegebenen Fall getan. Die bloße Möglichkeit, bei der Anwendung der Geschäftsverteilung sachfremde Einflüsse zu berücksichtigen, ist in mehr oder minder großem Umfange bei jeder Form der Geschäftsverteilung gegeben; auf sie allein kann daher die Entscheidung nicht abgestellt werden.

5. Der Senat hat es im vorliegenden Fall für erforderlich angesehen, von sich aus, obwohl der Kläger in dieser Richtung keinerlei Sachvortrag gebracht hat, der Frage nachzugehen, ob bei der Eintragung der von dem Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts H vom 20. Januar 1958 am 25. Februar 1958 eingelegten Berufung in das Berufungsregister des Landesarbeitsgerichts und damit der Zuteilung des Aktenzeichens 4 Sa 139/58 an diese Berufungssache und damit weiter der Zuleitung dieser Sache an Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. H sachfremde Einflüsse mitgespielt haben. Dabei hat sich auf Grund der dienstlichen Äußerung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts H vom 2. März 1961 ergeben, daß am 25. Februar 1958 bei dem Landesarbeitsgericht H insgesamt nur zwei Berufungsschriften eingegangen sind. Die letzte, am Tage vorher eingegangene Berufungsschrift hatte das Aktenzeichen 137/58 erhalten; die Eintragungen am 25. Februar mußten also mit dem Aktenzeichen 138/58 beginn



und 139 erhalten. Die außer der Berufung des Klägers eingegangene weitere Berufung mußte aber ohne Rücksicht auf das gebildete Aktenzeichen der Fünften Kammer nach II 3 des Geschäftsverteilungsplanes wegen Parteiidentität zufallen; sie betraf dieselben Parteien wie die bereits am Vortage eingetragene Berufung 137/58. Für diese am Vortage eingegangene Berufung war die Fünfte Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan deshalb zuständig, weil ihr Aktenzeichen mit der Endziffer 7 abschloß (II 2 des Geschäftsverteilungsplanes). Wenn aber für die andere, neben der des Klägers am 25. Februar 1958 eingegangene Berufung ohnehin nach II 3 des Geschäftsverteilungsplanes (wegen Parteiidentität) die Fünfte Kammer zuständig war, so stellt es keine sachfremde Entscheidung des Registerführers dar, wenn er diese andere Berufung unter dem Aktenzeichen 138/58 eintrug und damit erreichte, daß für diese andere Berufung die ohnehin wegen Parteiidentität gegebene Zuständigkeit der Fünften Kammer auch dadurch begründet wurde, daß diese andere Berufung ein Aktenzeichen mit einer Endziffer erhielt, die die Zuständigkeit eben der Fünften Kammer auch nach den bei dem Landesarbeitsgericht H bestehenden allgemeinen Grundsätzen über die Geschäftsverteilung nach Endziffern (II 2 des Geschäftsverteilungsplanes) rechtfertigte. Dadurch wurde erreicht, daß die beiden an aufeinanderfolgenden Tagen eingegangenen Berufungen in Rechtsstreitigkeiten unter denselben Parteien unmittelbar aufeinanderfolgende Aktenzeichen (137 und 138) erhielten. Auch das ist nicht sachfremd. Dann mußte aber die Berufung des Klägers unter der nächsten Nummer des Berufsregisters eingetragen, also unter dem Aktenzeichen 139/58 bearbeitet werden. Denn wenn für die beiden am 25. Februar 1958 eingegangenen Berufungen nur die Aktenzeichen 138/58 und 139/58 in Betracht kamen, die andere Berufung aber aus einer sachgemäßen Entscheidung des Registerführers die Nummer 138/58 erhielt, verblieb für die Berufung des Klägers nur die Nummer 139/58, die sie erhalten hat. Sachgerecht wäre es auch, wenn der Registerführer bei seinen Eintragungen bewußt von der Erwägung ausgegangen sein sollte, eine Doppelbelastung der Fünften Kammer mit beiden am 25. Februar 1958



eingegangenen Berufungen zu vermeiden, und gerade aus diesem Grunde durch die Eintragung der Berufung des Klägers unter der Nummer 139 die Zuständigkeit einer anderen als der Fünften Kammer begründen wollte. Eine Doppelbelastung der Fünften Kammer wäre dann eingetreten, wenn die Berufung des Klägers unter dem Aktenzeichen 138/58 und die andere Berufung unter dem Aktenzeichen 139/58 eingetragen worden wäre; denn dann wäre die Fünfte Kammer sowohl für die Berufung 138/58 zuständig gewesen (weil es sich um eine Berufung mit der Endziffer "8" im Aktenzeichen handelte) wie aber auch für die Berufung 139/58 (weil bei dieser Berufung der erwähnte Zusammenhang mit der bereits bei der Fünften Kammer anhängigen Berufung 137/58 gegeben war). Es ist durchaus Aufgabe der Geschäftsverteilung eines jeden Gerichts und der für ihre sinngerechte Anwendung verantwortlichen Beamten, die Geschäfte möglichst gleichmäßig unter die mehreren Kammern dieses Gerichts zu verteilen. Dies dient nicht nur der gleichmäßigen Belastung der bei dem Gericht tätigen Richter und der auf den Geschäftsstellen und in den Kanzleien tätigen Justizbediensteten, sondern insbesondere den Belangen der rechtsuchenden Bürger, die erwarten können, daß die Justizverwaltung durch die Geschäftsverteilung selbst und deren Anwendung dafür Vorsorge trifft, durch möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter und Gerichte eine möglichst gleiche Zeitdauer der Erledigung für die einzelnen bei dem Gericht anhängigen Sachen zu gewährleisten. Verfährt der Registerführer nach diesem Sinn einer jeden Geschäftsverteilung, so handelt er nicht aus "sachfremden" Erwägungen.

Daß sich im konkreten Fall der Registerführer von irgendwelchen sachfremden Einflüssen bei der Eintragung der Berufung des Klägers in das Berufsregister und damit der Bestimmung des Aktenzeichens, unter dem diese Berufung dann bearbeitet wurde (139/58), hätte leiten lassen, ist nicht vorgetragen, nach den vom Senat angestellten Ermittlungen auch nicht ersichtlich.

6. Das Urteil des Senats steht nicht nur in Übereinstimmung mit der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungs-



gerichts vom 19. März 1959 (BVerfGE 9, 223), sondern auch mit einer Reihe bedeutsamer Entscheidungen des Bundesgerichtshofes.

In der Entscheidung vom 22. November 1957 (NJW 58, 429) hat der Vierte Strafsenat des Bundesgerichtshofes ausgeführt, die Bestimmungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und des § 16 Satz 2 GVG seien nicht in jedem Falle verletzt, in dem ein anderer als der gesetzliche Richter tätig werde. Von dem Fall der "Entziehung des gesetzlichen Richters" sei der des Verfahrensirrturns zu unterscheiden. Dieser liege jedenfalls dann vor, wenn der mit dem Fall beschäftigte Richter nicht willkürlich seine Zuständigkeit angenommen habe. Die Bestimmungen des Art. 101 GG und des § 16 GVG gäben in dem hier in Betracht kommenden Bereich (d.h. dem der Geschäftsverteilung) nur einen Schutz gegen Willkür (BVerfGE 4, 412, 416, 417; 3, 359, 364, 365).

In dieser Entscheidung stellt es der BGH also darauf ab, ob im konkreten Fall Willkür bei der Bestimmung des Richters vorgelegen hat. Daß das im Falle des Klägers nicht gegeben ist, wurde bereits ausgeführt.

In der Entscheidung vom 3. Juli 1958 (NJW 58, 1503) hat der Vierte Strafsenat des Bundesgerichtshofes ausgeführt, eine Strafkammer verstoße nicht gegen das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters, wenn sie ihre Zuständigkeit in Übereinstimmung mit dem Geschäftsverteilungsplan nach der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift gewählten Reihenfolge der Angeklagten beurteile, es sei denn, daß Anhaltspunkte dafür gegeben seien, daß die Staatsanwaltschaft die Reihenfolge der Angeklagten willkürlich gewählt habe, um die Entscheidung der Strafsache durch eine unerwünschte Strafkammer zu umgehen. Dieser Auslegung des Bundesgerichtshofes entspricht es, bei der Anwendung einer auf die Endziffern der Aktenzeichen abstellenden Geschäftsverteilung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 101 GG und des § 16 GVG nur dann anzunehmen, wenn die Reihenfolge der Eintragungen in das Berufsregister willkürlich aus sachfremden Gründen deshalb vorgenommen worden ist, um eine bestimmte Kammer zu umgehen.



Davon kann hier nicht die Rede sein, jedenfalls hat der Kläger entsprechende Behauptungen nicht aufgestellt.

In der Entscheidung vom 28. September 1954 (BGHSt. 7, 23 f.) hat der Fünfte Strafsenat des Bundesgerichtshofes ausgeführt, es gehöre zum Begriff des gesetzlichen Richters, daß die einzelne Sache "blindlings" an ihn komme, "auf Grund allgemeiner Merkmale, wie etwa nach dem Anfangsbuchstaben des Angeklagten, nach der Endzahl des Aktenzeichens, nach Herkunftsbezirken oder auch nach dem Strafgesetz, dessen Verletzung dem Angeklagten vorgeworfen werde". Der Bundesgerichtshof hat also hier ausdrücklich eine Geschäftsverteilung nach Endziffern der Aktenzeichen als zulässig angesehen, und zwar ohne es als erheblich anzusehen, daß die Endziffern der Aktenzeichen erst bei dem Eingang der einzelnen Sache bei dem Gericht festgestellt werden, und ohne den Fall besonders hervorzuheben, daß gleichzeitig mehrere Sachen bei dem Gericht eingehen und nicht von vornherein festgelegt ist, in welcher Reihenfolge diese zeitlich zusammen eingehenden Sachen in das Register eingetragen werden und damit ihre Aktenzeichen einschließlich der Endziffern dieser Aktenzeichen erhalten.

Auf diese Entscheidung hat auch der Vierte Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 4. April 1957 (BGHSt. 10, 179) ausdrücklich Bezug genommen, er hat in dieser Entscheidung insbesondere keine Bedenken gegen eine Geschäftsverteilung nach Endziffern der Aktenzeichen erhoben.

7. Eine von der in den vorerwähnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes abweichende Meinung vertritt allerdings neuerdings der Zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofes in der Entscheidung vom 17. August 1960 (NJW 60, 2109). Er hat dort eine Verteilung der Geschäfte unter die Strafkammern nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle als unzulässig angesehen. In folgerichtiger Durchführung dieser Entscheidung wäre auch - und zwar im Gegensatz zur Ansicht des Fünften und des Vierten Strafsenats des Bundesgerichtshofes in den oben erwähnten Entscheidungen - eine Geschäftsverteilung nach Endziffern der



- 16 -

Aktenzeichen unzulässig; denn diese Aktenzeichen bestimmen sich nach dem zeitlichen Eingang der Sachen.

Der Senat vermag dieser Entscheidung des Zweiten Strafsenats des BGH nicht zu folgen.

Der Zweite Strafsenat erkennt selbst an, daß sich kaum allgemeine - für die Praxis brauchbare - Merkmale finden ließen, die jede willkürliche Zuteilung (zu ergänzen: der eingehenden Sachen auf die einzelnen Strafkammern) schlechthin ausschließen. Es dürften aber keine Merkmale gewählt werden, die unter bestimmten Voraussetzungen eine bewußte Zuteilung nach irgendwelchen Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten sogar nahelegten. Es könne dahingestellt bleiben, ob die vom Präsidium beschlossene Regelung bereits deshalb unzulässig sei, weil sie die Möglichkeit gebe, daß andere Stellen Einfluß auf den Eingang der Akten und damit die Zuständigkeit nähmen. Daß sie eine bewußte Zuteilung der Sachen in der Geschäftsstelle nicht ausschließe, bedürfe keiner Begründung. Das gelte vor allem in den Fällen, in denen mehrere Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht eingingen; sie seien in dem Beschluß des Präsidiums nicht geregelt. Der Geschäftsstellenleiter habe praktisch über die Zuteilung an die Strafkammern zu entscheiden. Damit sei das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht mehr gewährleistet.

Der Ausgangspunkt der Rechtsausführungen des Zweiten Strafsenats ist sicherlich richtig: es gibt kaum allgemeine Merkmale, die jede willkürliche Zuteilung der eingehenden Sachen schlechthin mit Sicherheit ausschließen. Die folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes müßte aber, wenn man auf die Möglichkeit einer bewußten Zuteilung abstellte, dazu führen, jede Art der Geschäftsverteilung, die die bewußte Zuteilung und Zuleitung bestimmter Sachen nicht "schlechthin" ausschließt, als unzulässig anzusehen. Es ist dann schlechterdings nicht ersichtlich - auch der Zweite Strafsenat gibt insoweit keine Hinweise -, wie unter Zugrundelegung dieser Erkenntnis die Geschäfte noch verteilt werden könnten, um "jede" bewußte Zuteilung der eingehenden Sachen schlechthin auszuschließen. Damit führen die in der Entscheidung entwickelten Rechtsansichten, die es auf die abstrakte Möglichkeit einer bewußten Zuteilung, die als solche nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einmal sachfremd, geschweige denn willkürlich zu sein braucht, abstellen, zu in der Praxis untragbaren Ergebnissen; denn keine Art der Geschäftsverteilung - gleichviel, nach welchen Grundsätzen sie vorgenommen ist - kann die bewußte Zuteilung eingehender Sachen "schlechthin" ausschließen, jede Geschäftsverteilung eröffnet also diese "Möglichkeit". In jedem einzelnen Fall könnte zur Erörterung gestellt werden, ob eine Geschäftsverteilung, auch wenn im konkreten Fall durchaus sachgerecht verfahren ist, nicht die abstrakte, durch Sachvortrag nicht belegte Möglichkeit bewußter Zuteilung der eingehenden Sachen beinhalte. Darauf, ob im konkreten Fall willkürlich oder aus sachfremden Gründen verfahren worden wäre, käme es überhaupt nicht an. Die Folge wäre eine unübersehbare Zahl von Rechtsmitteln und damit eine unerträgliche Rechtsunsicherheit. Schon das spricht entscheidend gegen die vom Zweiten Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Abweichung vom Vierten und Fünften Strafsenat desselben Gerichts vertretene Rechtsauffassung.

Der Senat kann aber insbesondere auch deshalb dem Zweiten Strafsenat nicht folgen, weil er es auf die bloße theoretische Möglichkeit eines bewußten Handelns des Geschäftsstellenleiters (zu welchem Zweck?), die durch die Geschäftsverteilung nach dem zeitlichen Eingang der Sachen "nahegelegt werde", abstellt. Hierin liegt, wie bereits erwähnt, die Unterstellung, der Geschäftsstellenleiter, der aus sachfremden Gründen handeln könne, werde dies auch tun; die Möglichkeit allein, daß ein Leiter der Geschäftsstelle seine Dienstpflichten verletzen und dem Sinngehalt der Verfassung zuwiderhandeln könne, mache die Geschäftsverteilung, die solche Möglichkeiten "nahelege", unzulässig. Der erkennende Senat sieht keinen Anlaß, in dieser allgemeinen Form in Zweifel zu stellen, daß die Leiter der Geschäftsstellen sich bei ihrer dienstlichen Tätigkeit pflichtgemäß und nach dem Sinngehalt der Verfassung verhalten. Daß ein pflichtwidriges Verhalten dem Leiter der Geschäftsstelle mit der Geschäftsverteilung "sogar nahegelegt" werde, ist eine Unterstellung zu Lasten des Präsidiums, die ebenfalls nicht gerechtfertigt ist. Es ist vielmehr, solange



von der Partei Gegenteiliges nicht vorgetragen ist, davon auszugehen, daß das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan sachgerecht angewendet sehen will und daß auch die Geschäftsstellenleiter bei der Eintragung von Eingängen sich nur durch rechtsstaatliche Erwägungen leiten lassen, den Geschäftsverteilungsplan also dem Sinngehalt des Grundgesetzes entsprechend sachgerecht auch dann anwenden, wenn zufällig an demselben Tage mehrere Eingänge in das Berufsregister einzutragen sind.

Aus allen diesen Gründen ist der erkennende Senat zu dem Ergebnis gekommen, daß die vom Landesarbeitsgericht H für das Geschäftsjahr 1958 vorgenommene Geschäftsverteilung zulässig war und auch im Fall des Klägers nicht sachfremd, nicht willkürlich angewandt worden ist.

B.

Der Kläger macht weiter geltend, Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. H habe auch deshalb den Termin vom 2. Oktober 1958 nicht wahrnehmen und deshalb an dem Urteil vom 2. Oktober 1958 nicht mitwirken dürfen, weil er nicht als Hilfsrichter bei dem Landesarbeitsgericht H hätte bestellt werden dürfen; jedenfalls aber habe er auf Grund des nur für die Dauer seiner Hilfsrichtertätigkeit geltenden Beschlusses vom 16. Dezember 1957 nach seiner Ernennung zum Landesarbeitsgerichtsdirektor im Juli 1958 nicht mehr im Oktober 1958 noch als Hilfsrichter tätig sein dürfen.

1. Dr. H war am 2. Oktober 1958 nicht mehr Hilfsrichter bei dem Landesarbeitsgericht, sondern gehörte diesem Gericht seit seiner Einweisung in die für das Gericht neu bewilligte Landesarbeitsgerichtsdirektorenstelle im Juli 1958 als planmäßig bestellter Richter an. Es kommt daher nicht darauf an, ob der bei dem Landesarbeitsgericht jedenfalls seit Juli 1957 bestehenden Überlastung noch im Jahre 1958 durch die Einberufung von Hilfsrichtern Rechnung getragen werden durfte oder ob bereits früher eine weitere Planstelle hätte eingerichtet werden müssen. Der Senat hat deshalb keine Veranlassung zu prüfen, ob die Grundsätze, die die Rechtsprechung für die Zulässigkeit der Beschäfti-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gung von Hilfsrichtern und insbesondere über die zulässige Dauer einer solchen Beschäftigung entwickelt hat, im vorliegenden Fall verletzt sind (zu dieser Rechtsprechung vgl. BGHZ 9, 291; 10, 131; 12, 1; 15, 135; 20, 252 und 22, 142).

2. Als ordentliches Mitglied des Landesarbeitsgerichts H durfte aber Dr. H den Termin vom 2. Oktober 1958 wahrnehmen. Dem Revisionskläger ist zwar zuzugeben, daß der Beschluß des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts, auf Grund dessen Dr. H noch im Termin vom 2. Oktober 1958 über die Berufung des Klägers 4 Sa 139/58 entschieden hat, seinem Wortlaut nach besagt, daß Dr. H -

"anläßlich seiner Bestellung zum Hilfsrichter" und "für die Dauer seiner Hilfsrichtertätigkeit" sämtliche Sachen mit der Endziffer 9 der Registernummern der Vierten Kammer übernehmen sollte. Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts hat dazu aber erklärt, die Zuweisung der Sachen mit der Endziffer 9 habe bis zur Einrichtung einer neuen Kammer des Landesarbeitsgerichts gelten sollen. An diese Auslegung, die besagt, daß Dr. H auch nach Ablauf seiner Hilfsrichtertätigkeit als nunmehriges ordentliches Mitglied des Landesarbeitsgerichts die Sachen mit der Endziffer 9 weiter bearbeiten sollte, ist der Senat zwar nicht gebunden; es handelt sich nicht um die Auslegung einer einzelnen privatrechtlichen Willenserklärung, sondern um die Auslegung der bei dem Landesarbeitsgericht geltenden Bestimmungen über die Geschäftsverteilung. Der Auslegung des Präsidiums, nach der das Landesarbeitsgericht auch nach der Bestellung des Dr. H zum ordentlichen Mitglied des Landesarbeitsgerichts verfahren ist, muß jedoch beigetreten werden. Sinn der anläßlich der Bestellung des späteren Landesarbeitsgerichtsdirektors Dr. H zum Hilfsrichter bei dem Landesarbeitsgericht am 16. Dezember 1957 getroffenen Regelung war es, die dem Landesarbeitsgericht zur Verfügung stehenden Kräfte des richterlichen Dienstes zur Erledigung der bei dem Landesarbeitsgericht anfallenden richterlichen Geschäfte einzusetzen. Dieser Zielsetzung des Beschlusses entspricht es, ihn trotz seiner Wortfassung "für die Dauer der Hilfsrichtertätigkeit" dahin



- 20 -

auszulegen, daß er bis zur späteren Änderung durch einen Geschäftsverteilungsplan so lange gelten sollte, wie Dr. H - sei es als Hilfsrichter, sei es als ordentliches Mitglied - dem Landesarbeitsgericht zur Verfügung stand. Die Verwertung der Arbeitskraft des Dr. H war dem Landesarbeitsgericht auch dann und dann erst recht möglich, nachdem er durch die Übertragung der neu geschaffenen Planstelle und die Ernennung zum Landesarbeitsgerichtsdirektor ordentliches Mitglied des Landesarbeitsgerichts geworden war. Wenn Dr. H schon als Hilfsrichter einen nach Endziffern ausgewählten Teil der sonst zu der Vierten und Fünften Kammer gehörenden Sachen übernehmen sollte und durfte, so sollte und durfte er dies erst recht nach seiner Ernennung zum Landesarbeitsgerichtsdirektor. Es wäre zwar richtiger gewesen, dies durch einen nach der Ernennung des Dr. H - zum Landesarbeitsgerichtsdirektor zu fassenden Beschluß des Präsidiums noch ausdrücklich zu bestätigen; es unterliegt aber keinen durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken, den Beschluß vom 16. Dezember 1957 entsprechend auszulegen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß durch die Zuweisung der Sachen mit bestimmten Endziffern im Aktenzeichen an Dr. H die Zuständigkeiten der Vorsitzenden der Vierten und Fünften Kammer des Landesarbeitsgerichts, die sonst für die Sachen mit diesen Endziffern nach dem Geschäftsverteilungsplan für 1958 zuständig gewesen wären, beschränkt worden sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind aber bei vernünftiger und rechtsstaatlicher Auslegung der Normen des Art. 101 GG und des § 16 GVG über den gesetzlichen Richter und der Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes des Landesarbeitsgerichts gegen das hier angewandte Verfahren keine Bedenken zu erheben. Denn gesetzlicher Richter für den Kläger war auf Grund einer für das ganze Geschäftsjahr 1958 im voraus - vor Eingang der Berufung des Klägers am 25. Februar 1958 - getroffenen Bestimmung eben Dr. H auf Grund der Tatsache, daß die Sache des Klägers ein Aktenzeichen mit der Endziffer 9 erhielt. Dadurch, also nicht durch eine Maßnahme im ein-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



zelnen Fall des Klägers, war insbesondere der Vorsitzende der Vierten Kammer von der Bearbeitung der Sache des Klägers ausgeschlossen; denn alle Sachen mit der Endziffer 9 im Aktenzeichen waren seiner Zuständigkeit rechtswirksam entzogen. Es handelt sich eben nicht um den Fall, daß eine Partei im Einzelfall dem für sie nach allgemeinen Bestimmungen zuständigen Richter entzogen worden ist, vielmehr um den Fall, daß kraft allgemeiner Regelung eine Sache an einen bestimmten Richter kommt. Dem steht nicht entgegen, daß diese allgemeine Regelung eine Einschränkung einer sonst geltenden anderen allgemeinen Regelung darstellt. Die Ausklammerung der Sachen mit der Endziffer 9 aus der Vierten Kammer und der Endziffer 0 aus der Fünften Kammer und die allgemeine Übertragung dieser Sachen auf Dr.

H bedeuten sachlich nichts anderes als die Bildung einer neuen Kammer des Landesarbeitsgerichts bereits für das Geschäftsjahr 1958. Dem steht nicht entgegen, daß diese Kammer erst auf Grund des Erlasses vom 9. Januar 1959 gemäß § 35 Abs. 3 ArbGG von dem zuständigen Ministerium genehmigt wurde. Daß für das Jahr 1958 diese Genehmigung trotz der Zuweisung des Dr. H als Hilfsrichter noch nicht vorlag, bedeutet nicht, daß der Kläger seinem gesetzlichen Richter entzogen worden ist oder daß die tatsächlich bereits gebildete Kammer unter dem Vorsitz des Dr. H ein unvorschriftsmäßig besetztes Gericht war.

C.

In der Vorinstanz hat der Kläger auch geltend gemacht, das Landesarbeitsgericht sei in dem in seiner Sache abgehaltenen Beweistermin vom 2. Juni 1958 insofern unvorschriftsmäßig besetzt gewesen, als Arbeitsgerichtsrat L diesen Termin als Urlaubsvertreter wahrgenommen habe. Hierauf ist der Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr ausdrücklich zurückgekommen. Dieses Vorbringen wäre aber auch unerheblich; denn im Rahmen des § 579 Abs. 1 ZPO kommt es nur darauf an, ob das erkennende Gericht unvorschriftsmäßig besetzt war. Erkennendes Gericht ist aber nur



- 22 -

das Gericht, das das Urteil fällt, hier also das Landes-
arbeitsgericht in seiner Besetzung am 2. Oktober 1958.
Erkennendes Gericht sind nur die Richter nach § 309 ZPO
(vgl. Wieczorek, ZPO 1957, § 551, B I b; BGHZ 9, 291;
10, 130 (132); 15, 135 (140)).

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht die vom
Kläger erhobene Nichtigkeitsklage zutreffend abgewiesen.
Seine Revision mußte erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Nipperdey Wichmann Dr. Schröder

Dr. Eichler Neumann

